

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 17.

Donnerstag den 8. Februar

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 135. (2)

Nr. 31330.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Bestimmungen in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls-Bezirks-Behörden und der Gefällsgerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt, und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere.

— Seine k. k. Majestät haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. October 1843, bekannt gegeben mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 7. December l. J., B. ⁴²²⁷³/₄₄₁₇ in Absicht auf das Verfahren der leitenden Gefälls-Bezirks-Behörden und der Gefälls-Gerichte bei den Untersuchungen und Entscheidungen über Gefällsübertretungen überhaupt und hinsichtlich der Amtswirksamkeit dieser Behörden und Gerichte insbesondere, nachstehende Bestimmungen anzuordnen geruhet: 1. Zur Erweiterung der den Gefälls-Bezirks-Gerichten eingeräumten Amtswirksamkeit wird a) den Obergerichten die Urtheilsschöpfung in erster Instanz über Schleichhandel mit Zusammenrottung in den Fällen der §§. 227 und 228 des Gefälls-Strafgesetzes über Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit oder mit Bestechung (§§. 230, 231, 232 des Gefälls-Strafgesetzes), über versicherten Schleichhandel (§§. 233, 234, 235 des Gefälls-Strafgesetzes), über Schleichhandel-Gesellschaften (§§. 251 bis 264 des Gefälls-Strafgesetzes) und über die nach dem Gesetze (§§. 272, 273 Zahl 1, 2, 3 des Gefälls-Strafgesetzes) unter gleiche Strafbestimmung mit diesen Arten des Schleichhandels fallenden schweren Gefälls-Übertretungen vorbehalten, die Entscheidung über andere Übertretungen hingegen, für welche das Gesetz Arrest als Strafe oder Strafverschärfung fest-

setzt, den Gefälls-Bezirks-Gerichten eingeräumt, so weit der Straffall nicht wegen anderer Arten der Strafverschärfung oder wegen der Größe des Strafbetrages unter der, den Obergerichten vorbehaltenen Amtswirksamkeit begriffen ist. Diesem zu Folge hat die Bestimmung Zahl 3 des §. 517 des Gefälls-Strafgesetzes außer Anwendung zu treten. Ferner wird b) den Bezirksgerichten die Ermächtigung zur Verhängung der Abschaffung aus dem Gränzbezirke, des Verlustes der Verschleißbefugniß von Monopols-Gegenständen oder der Hausierbefugniß und zur Erklärung der Unfähigkeit zur Erlangung einer Hausierbefugniß ertheilt; c) der mit dem §. 517 Zahl 4 und mit dem §. 896 unter b festgesetzte Maßstab auf den Betrag von drei tausend Gulden erhöht. — 2. Die Bestimmung des Absatzes 5 des §. 501 des Gefälls-Strafgesetzes wird dahin abgeändert, daß die Übertretungen, für welche das Gesetz keine von der Vermögensstrafe unabhängige Arreststrafe und die Vermögensstrafe mit bestimmten Geldbeträgen, d. i. entweder mit einem unwandelbaren Betrage oder mit einem mindesten oder höchsten Straßausmaße, jedoch weder nach dem Werthe des Gegenstandes, noch nach einer Gebühr verhängt, dann mindere Straffälligkeiten sind, wenn das für diese Übertretungen festgesetzte höchste Straßausmaß den Betrag von Ein hundert Gulden nicht übersteigt. — 3. In den Fällen des §. 621 des Gefälls-Strafgesetzes hat die öffentliche Bekanntmachung durch die Obrigkeit des Orts nur dann einzutreten, wenn der Werth des angehaltenen Gegenstandes Zwölf Gulden C. M. übersteigt, bei Gegenständen von geringerem Werthe hingegen genügt es, wenn die Bekanntmachung bei der dem Orte der Anhaltung nahe liegenden Gefälls-Bezirks-Behörde, oder einem näher gelegenen ausübenden

Gefällsamte öffentlich angeschlagen wird, und durch Dreißig Tage angeschlagen bleibt. Auch ist es gestattet, daß, wenn mehrere ähnliche Gegenstände einzeln oder zusammen genommen den Werth von Zwölf Gulden nicht übersteigen, in kurzer Zeit nacheinander vorkommen, über alle diese Fälle nur ein Urtheil nach §. 623 des Gefällen-Strafgesetzes geschöpft werde. — Laibach am 29. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloßnigg,
k. k. Subernalrath.

B. 127. (2) Nr. 31764.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 25. November v. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem William Dornig, Ingenieur der Königin-Marien-Hütte, wohnhaft in Zwickau in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines die Stelle des Luppenhammers vertretenden Dampfhammers, der nicht nur zum Hämmern, sondern auch zum Schlagen von Bohrlöchern und Schächten, dann zu Pochwerken aller Art verwendet werden könne. — 2. Dem Franz Planer, Fabrikant chemischer Producte, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 107, und dem Franz Hänisch, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 297, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehe, aus einer vegetabilischen Substanz, und aus den Rückständen derselben, welche bereits zu öconomischen Zwecken verwendet wurden, Leuchtgas oder kalihaltige Producte, oder Beides zugleich, zu erzeugen. — 3. Dem Götz et Comp., Handelsleuten, wohnhaft zu Chemnitz in Sachsen, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 948), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung des mechanischen Kraft-Webestuhles mit neuer Bewegung der Lade durch eine Scheibe mit Nuth, welcher Webstuhl zu beliebig vielschäftiger oder auch Jaquard-Waare durch eine besondere Dop-

pelsämelscheibe und einen Schämel mit Anwendung eines Zugs Mechanismus (Tritts-Maschine), oder auch der Jaquard-Maschine, und des verbesserten Zug-Mechanismus mit Muffenwalze, eingerichtet werden könne. — 4. Den Gebrüdern Schöller, Inhaber einer Feintuch-Fabrik, wohnhaft in Brünn, derzeit in Gabelonz, und den Th. Bracegirdle und Sohn, Maschinenbau-Fabrikanten, wohnhaft in Gabelonz, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, durch eine einfache Construction des Kraft-Zuchwebestuhles (Poverloom) eine leichtere Handhabung der Maschine und auch zugleich ein schöneres Product zu erzielen. — 5. Dem Aug. Fried. Busse, Bevollmächtigten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig in Sachsen, dessen Bevollmächtigter ist Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor der Rechte, wohnhaft in Braittensee, nächst Wien), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Construction der Eisenbahnwagen und deren Räder, so wie auch der Laufäder der Locomotive, wodurch das Brechen der Achsen vermieden, und auch eine Ersparniß an Zugkraft und Reparatur-Auslagen erzielt werde. — 6. Dem Aug. Fried. Busse, Bevollmächtigten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig in Sachsen, (dessen Bevollmächtigter ist Dr. Joseph Neumann, k. k. Professor der Rechte, wohnhaft in Braittensee, nächst Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Aufhängung der Eisenbahnwagen an die Federn mittelst doppelter Stahlringe, dann in der Einrichtung der Achsenbüchsen, wodurch die Seitenschwenkung der Wagenkästen vermindert, und im Allgemeinen eine größere Sicherheit bezweckt werde. — 7) Dem Emanuel Jontof Hutter, Schneidergeselle, wohnhaft in Prag, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, Mannskleider aus allen beliebigen Stoffen ohne Verwendung von Seide oder Zwirn, mit fast unmerklichen, sich nie trennenden Nähten zu verfertigen. — 8. Dem Leopold Bachmeyer, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 273, dem Franz Bauer, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 64, und dem Anton Riegler, bürgerlichen Seifensieder, wohnhaft in Wien, Hundsburm, Nr. 13 und 14, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Stearin-, Margarin- oder Florabin-Kerzen aus

animalischen oder vegetabilischen Fettstoffen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß diese Kerzen durch ein neues Krystallisations-Verfahren schneller und billiger erzeugt werden als bisher durch besondere Härte, vorzügliche Weiße und helles Licht sich auszeichnen; daß ferner bei dieser verbesserten Manipulation ein Fettöl (Elain) gewonnen werde, welches sich vorzüglich zum Einsetzen der Wolle zigne, und daß endlich noch aus diesem Oele die reinste und ausgiebigste Natron-Seife erzeugt werden könne. — 9. Dem Henry Savile Davi, Privatier, Bevollmächtigter ist der Agent Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in den bisher üblichen Beförderungsarten der Reisenden, der Güter und der Nachrichten, welche Erfindung mit großem Vortheile auf Eisenbahnen angewendet werden könne. — 10. Dem Alois Smreker, geprüften Justiziar, und dem Peter Singer, Privatier, wohnhaft in Graz, Nr. 163, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Mechanismus, welcher bei Mühlen und Fabriken die Wasserkraft supplire, und nur durch ein Gewicht die nöthige und bewegende Kraft erhalte. — 11. Dem Peter Hubert Desvoignes, Architect, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 9, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Heißöfen, wodurch das Rauchen in den Zimmern verhindert werde. — 12. Dem Ignaz Hellmer, Hauseigentümer, wohnhaft in Wien, Altlerchenfeld, Nr. 154, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Stearin- und Margarit-Kerzen jeder Art, dann harte und weiche Elain-Seife mittelst Anwendung der Hydrochlor-Säure aus allen Fettstoffen durch ein eigenes technisches Verfahren, welches einfacher, schneller und billiger als das bisherige sey, zu erzeugen, und ferners aus den höchstens 30% betragenden Rückständen nach dieser Verfahrungsart noch chloresaure Salze, Chloride und andere Chlorverbindungen als Nebenproducte zu gewinnen. — 13. Dem Ignaz Edlen von Sonnleitner, Fabriks-Miteigentümer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 136, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der zur Reinigung des Hanf- und Flachswerkes bestimmten Maschinen, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß mit den Hochkraken ein Ventilator in der Art in Verbindung gebracht wird, daß derselbe durch den Luftstrom den Stoff von der Abnehmwalze

(Doffen) hinwegnehme, und zugleich die Unreinigkeit von der brauchbaren Faser des Hanfs oder Flachswerkes trenne. — 14. Dem Moriz Wilhelm Schloß, Fabriks-Besitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 954, und dem Anton Petrowitz, Techniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 301, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Luftdruck-Maschine, welche als stationäre Maschine und als Locomotiv angewendet werden könne, und sowohl an Bau- und Betriebskosten, als auch im Raume und Gewichte bedeutende Ersparnisse gewähre. — 15. Dem Jacob Jägersberger, Schuhmachermeister, und dem Joseph Ebell, Schuhmachergeselle, wohnhaft in St. Pölten, in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, aus allen Gattungen von Stoffen und Leder Stiefel und Schuhe zu verfertigen, welche dem Eindringen der Nässe und der Feuchtigkeit widerstehen, und durch Dauer, Elasticität und Formhaltung sich vorzugsweise auszeichnen. — 16. Dem Daniel Nachod, befugten Rauchwarenhändler, wohnhaft in Prag, N. C. 6091, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, durch Anwendung einer chemisch zubereiteten Flüssigkeit dem Eindringen der Schaben, Motten und andern Ungeziefer in Rauchwaren oder Pelzwerke, letztere mögen roh oder ausgearbeitet und gefärbt seyn, vorzubeugen, ohne daß die Ware dadurch Schaden leide. — 17. Dem Johann Peter Joseph von Monés d'Elbouis, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, in Frankreich, derzeit in Wien, Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung, welche in der Wesenheit in einem Apparate, „Sonnenuhr-Regulator“ genannt, bestehe, mittelst welchem ein beweglicher Quadrant die mittlere oder die wahre Sonnenzeit anzugeben vermöge. — Laibach am 2. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Friedrich Ritter v. Kreisberg,
k. k. Subernalrath.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 153. (1) Nr. 797.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Michael Zwanzigh von Laas, in die executive

Feilbietung des, dem Andre Knafel von Laas gehörigen, sub Urb. Nr. 220 der Stadtgült Laas dienstbaren Gereuthes Kopaunik, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 40 fl., so wie der bei Demselben gepfändeten, zusammen auf 73 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstermine, auf den 11. December 1843, 11. Jänner und 12. Februar 1844, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco Laas mit dem angeordnet, daß die feilzubietende Realität und die Fahrnisse nur bei der dritten Licitation unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Mai 1843. Nr. 89.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten und zweiten Feilbietung nur einige wenige Fahrnisse an Mann gebracht wurden, so wird nun am 12. Februar l. J. zur dritten Feilbietung geschritten.

Bezirksgericht Schneeberg am 11. Jänner 1844.

Z. 155. (1)

Gemeindedieners Aufnahme.

Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg kommt in der Hauptgemeinde Oblat die Gemeindedieners-Stelle neuerlich zu besetzen, mit welcher eine jährliche Gratification von wenigstens 144 fl. C. M. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche bis längstens letzten Februar an die Bezirksobrigkeit portofrei einzusenden, sich darin über ihre bisherigen Dienstleistungen, ihre Moralität und dauerhafte Gesundheit auszuweisen, des Lesens und Schreibens kundig seyn, und wo möglich ihre Gesuche persönlich zu überreichen.

Auf ausgediente Capitulanten wird besondere Rücksicht genommen werden.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 30. Jänner 1844.

Z 150. (1)

E d i c t.

Nr. 3434.

Von dem k. k. Bezirksgerichte in Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Bidiz von Kropp, gegen Mathias Praprotnik von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 10. April 1843, Nr. 557, schuldigen 276 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des, dem Legtern gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren, gerichtlich auf 450 fl. geschätzten Hauses Consc. Nr. 33 zu Kropp, sammt Garten und den zwei Waldantheilen sa zhernim Verham und na Schage gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Kropp drei Tagsetzungen, und zwar: auf den 27. Jänner, den 27. Februar und den 27. März 1844, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh mit dem Beisatze angeordnet, daß die genannten Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, Grundbuchsextracte und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. December 1843.

Z. 143. (2)

E d i c t.

Nr. 156.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Herren Peter und Joseph Pagliaruzzi Ritter von Kieselstein, wider Herrn Wenzl Joseph von Abramsberg, Eigentümer des Gutes Trislet, im Bezirke Wippach, vom hohen k. k. Stadt- und Landrechte in Patbach, mit Bescheide vom 26. August v. J., Z. 7564, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Executen gehörigen, aerichtlich auf 326 fl. 55 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Zimmereinrichtungstücke, Weine, Weinfässer, Küchengeschirr, Heu, 1 Kuh u., wegen aus dem Urtheile vom 24. Mai 1842, Z. 1403, schuldiger 300 fl. c. s. c. gewilliget, und um deren Vornahme bei einer einzigen Tagsetzung dieses Bezirksgericht ersucht worden; diesemnach wird zur Vornahme dieser Feilbietung in loco Trislet die Tagsetzung auf den 26. Februar d. J., Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anbange angeordnet, daß die Verkaufsobjecte auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll kann täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 23. Jänner 1844.

Z. 128. (2)

E d i c t.

Nr. 102.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathias Koschnig von Primskau, gegen Mathias Koschnig von ebendort, wegen schuldiger 600 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, diesem Legtern gehörigen Fahrnisse; der, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rectf. Nr. 274 dienstbaren Ganzhube in Primskau Hb. Nr. 52, und der, der Gült Waslach sub Urb. Nr. 21 1/4 dienstbaren Ueberlandswiese Snoshet per Votshinach in Malak, im gerichtlich erhobenen Gesamtschätzungswerte von 1964 fl. 52 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Primskau die Feilbietungstagsetzungen auf den 1. März, auf den 9. April und auf den 9. Mai d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Fahrnisse und Realitäten bei der dritten Feilbietung um jeden Meistbot, allensfalls auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und die Grundbuchsextracte können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 19. Jänner 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 134. Nr. 293.

E u r e n d e

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Joseph und der Dorothea Hannauer unterm 21. Februar 1839, auf eine Erfindung der Verarbeitung von Abfällen roher Seide und deren Färbung verliehene Privilegium, wegen Mangel an Neuheit der Erfindung, in allen seinen Punkten am 16. December v. J., Z. 46802, aufzuheben, und daselbe nur mehr als Verb. sserungs-Privilegium, hinsichtlich des sogenannten Flamirens der fertigen Seidensträhne, aufrecht zu erhalten befunden. Dann wurden zu Folge der eingelangten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 23. December v. J., Z. 40657 et 40658, von obiger hoher Hofstelle die folgenden Privilegien verlängert: Am 16. December v. J., Z. 49417, das dem Valentin Rieter unterm 15. December 1838 verliehene Privilegium, auf die Erfindung eines wohlriechenden Haarwassers, auf das sechste Jahr; und am 16. December v. J., Z. 49510, das dem Luigi Wanazol unterm 5. December 1840 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung in der Ausmessung der Gefäße und der darin enthaltenen Flüssigkeiten, auf das vierte Jahr, welches zu Folge des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 14. Jänner 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 165. (1) Nr. 1046.

R u n d m a c h u n g

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Thomas Bracegirdle unterm 3. December 1841 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Spinnkrampelmachine am 23. v. M., Z. 49770, auf das 3. und 4. Jahr zu verlängern befunden. Ferner wurden noch die folgenden Privilegien verlängert: Am 23. December v. J., Z. 50126, das dem John Morton unterm 3. Jänner 1842 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Legirung von Gold, Platina, Silber und anderer Metalle, auf das dritte Jahr; — am

23. v. M., Z. 50601, das dem Philipp Goldschmidt unterm 8. December 1842 verliehene Privilegium, auf die Erfindung vereinfachter, chemischer elastischer Streichriemen, auf das 2. Jahr; — am 30. v. M., Z. 51871, das dem Joseph Eggerth unterm 4. December 1838 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, mittelst Maschinen eine neue Art gepreßter Tambourin-Knöpfe zu erzeugen, auf das 6. Jahr; — und am 30. December v. J., Z. 51870, das dem W. F. Mareda Sohn unterm 26. November 1841 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung eines neuen Systems der Umschlittschmelzung, auf das 3. und 4. Jahr. — Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Jänner l. J., Z. 756, hat Ferdinand Griebisch das mittelst Cession in sein Eigenthum gelangte Privilegium vom 15. Jänner 1842 auf die Erfindung eines Essigbildungs-Apparates, laut Cessions-Urkunde vom 27. October 1843 an Joh. Max. Wäagner, bürgerlichen Handelsmann in Brüna, für den ganzen Umfang der Provinz Mähren bezüglich des eigentlichen Gegenstandes der privilegierten Erfindung abgetreten. — Zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Jänner d. J., Z. 475, ist das dem Jacob Bing und G. F. Buch, unterm 12. November 1839 auf die Entdeckung einer künstlichen Steinmasse verliehene fünfjährige Privilegium von der niederösterreichischen Regierung mit der bereits zur Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 9. August 1843, wegen Nichtausübung für erloschen erklärt worden; dann hat Wendelin Schlut auf das ihm unterm 27. Jänner 1842 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung, einen und denselben Wagen (Mococo genannt) auf fünf Arten darzustellen, freiwillig Verzicht geleistet. Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 16. l. M., Z. 738, hat Johann Piuß laut Abtretungs-Urkunde vom 6. December v. J. seinen Antheil an dem ihm in Gemeinschaft mit Joseph Edlinger unterm 10. Juli 1843 ertheilten Privilegium, auf die Erfindung einer Rasfrirmaschine, dem genannten Miteigenthümer Joseph Edlinger mit allen demselben anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten, mit Beziehung auf den zwischen Beiden obwaltenden Vertrag abgetreten, so zwar daß Edlinger als Alleineigenthümer anzusehen ist. Endlich hat zu Folge des eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Jänner d. J., Z. 693, Franz Gaberden seinen Antheil an dem in Gemeinschaft mit Joachim Bruschetti am 29. März 1843 erhal-

tenen Privilegium, auf die Erfindung einer Tafel (Spiegeltafel genannt), an Joachim Bruschetti abgetreten. — Vom k. k. illhr. Suberanium. — Raibach am 24. Jänner 1844.

3. 142. (1)

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. November 1843, Z. 89221 P. P., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 14. März 1844 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit Vorbehalt der höhern Genehmigung in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Kufstein nachstehende, dem Staats-Domänenfonde angehörige, im Bezirke des genannten Urbaramtes und namentlich im k. k. Landgerichtsbezirke Kitzbichl ausgehende Stifts- und Waisathsbezüge im Wege der öffentlichen Versteigerung der Veräußerung unterzogen werden. — A. Vom Urbar des Domcapitels Salzburg. 1. An Grundzinsen von jährlich in W. W. G. M. 5 fl. 52 1/2 kr.; — 2. An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W. 12 fl. 16 1/4 kr.; — 3. An Amtstaxen hievon, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W. 58 1/2 kr. Zusammen 19 fl. 7 1/4 kr. G. M. W. W. — Hierauf haften an sechstterminlicher Dominicalsteuer 50 3/4 kr. W. W. G. M. — Für diese von A 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 359 fl. 50 kr. G. M. W. W., mit Worten dreihundert fünfzig neun Gulden fünfzig Kreuzer G. M. W. W., bestimmt. — B. Vom Urbar der Pfarrei Petersberg. 1. An Grundzinsen von jährlich in G. M. W. W. 5 fl. 1/2 kr. — 2. An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W. — fl. — kr. — 3. An Amtstaxen hievon, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W., — fl. — kr. Zusammen 5 fl. 1/2 kr. G. M. W. W. — Die hierauf haftende sechstterminliche Dominicalsteuer beträgt 43 kr. G. M. W. W. — Für diese von B 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 81 fl. 5 kr. G. M. W. W., mit Worten achtzig einen Gulden fünf Kreuzer W. W. G. M., bestimmt. — C. Vom Urbar des Klosters Baumburg. 1. An Grundzinsen von jährlichen in G. M. W. W. 65 fl. 7 kr.; — 2. An Laudemien oder Ehrungen, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W. 1 fl. 40 1/2 kr.; — 3. An Amtstaxen

hievon, nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in W. W. G. M. 1 fl. 1/2 kr. Zusammen 67 fl. 48 kr. G. M. W. W. — Hierauf lastet an sechstterminlicher Dominicalsteuer oder für ein Jahr in G. M. W. W. 9 fl. 22 3/4 kr. — An bestimmten Gegenrechnissen an die Zensiten, jährlich in G. M. W. W. 40 kr. — Für diese von C 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 1092 fl. 35 kr. G. M. W. W., mit Worten ein Tausend neunzig zwei Gulden fünf und dreißig Kreuzer W. W. G. M., festgesetzt. — D. Vom Urbar des Kellersamts Stuhlfelden. 1. An Grundzinsen von jährlichen in W. W. G. M. 1 fl. 15 kr.; — 2. An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W. — fl. — kr. — 3. An Amtstaxen hievon nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt in G. M. W. W. — fl. — kr. Zusammen 1 fl. 15 kr. W. W. G. M. — Hierauf lastet an sechstterminlicher Dominicalsteuer 11 1/2 kr. W. W. G. M. — Für diese von D 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 19 fl. 50 kr. G. M. W. W., mit Worten neunzehn Gulden fünfzig Kreuzer G. M. W. W., bestimmt. — E. Vom Urbar des Klosters Althohenau. An Käsdiens in Fochberg 600 Pfd., nach den letzten zehnjährigen Durchschnittspreisen in G. M. W. W. 30 fl. 30 kr. — Hierauf lastet an sechstterminlicher Dominicalsteuer 2 fl. 45 kr. W. W. G. M. — Für diese mit E beschriebene Realität, welche veräußert wird, bestehet der Ausrufspreis in 536 fl. 40 kr. G. M. W. W., mit Worten fünf-hundert dreißig sechs Gulden vierzig Kreuzer W. W. G. M. — Bedingungen. 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf; nur haben kauslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität oder der vorberufenen Urbarialgiebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Sene kauslustigen, welche bei der Versteigerung nicht

erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber; a. Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungsblicke angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. B. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den SS. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Der Ersteher dieser Realitäten hat die Hälfte des

Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. B. W. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 5. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Realitäten soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 18⁴⁴/₄₃ in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr 18⁴³/₄₄ von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffschilling erst vom 1. November 1844 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er die erste Kauffschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum ersten November 1844 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und resp. vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkauften Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuer- und Gegenrechnisse an die Censiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzleistung sich bloß auf den in den weitem Bedingungen bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 6. Die weiteren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch schon vor derselben bis zum Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Rustein, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck am 10. December 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg. Joseph Dieler,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 162. (1) Nr. 521.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen des Franz Oden, im eigenen Namen, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. September 1843 zu St. Caution im Bezirke Nassenuß verstorbenen Priester Joseph Oden, die Tagssagung auf den 26. Februar 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 20. Jänner 1844.

Z. 168. (1) Nr. 637.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Armen der Pfarr Altenmarkt bei Pölland, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. October 1843 zu Unterdeutschau ab intestato verstorbenen exponirten Kaplan Franz Grum, die Tagssagung auf den 11. März 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 23. Jänner 1844.

Z. 167. (1) Nr. 606.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Wirant, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. December 1843 mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Anton Wirant, gewesenen Realitätenbesitzer, die Tagssagung auf den 26. Februar 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 20. Jänner 1844.

Heutliche Verlautbarungen.

Z. 158. (1) Nr. 14036/2707.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Einneh-

mersstelle bei einem Gefälls-Unteramte mit dem Jahresgehälte von vierhundert fünfzig Gulden, freier Wohnung und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Jahresgehälts-Betrage zu verleihen; im Vorrückungsfalle dürfe eine Unteramts-Einnehmersstelle mit dem Gehälte von 400 fl., freier Wohnung und der Cautionsverbindlichkeit im Gehältsbetrage, oder eine Assistenten-Stelle mit einem geringeren Gehälte in Erledigung kommen. — Der dießfällige Concurs wird bis 10. März 1844 eröffnet. — Die Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche, und zwar für jede Stelle abgesondert, binnen dieses Termines, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, und zwar um die Einnehmersstelle mit dem Gehälte von 450 fl. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg, um eine der andern Stellen aber bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung anzubringen, und darin ihre Kenntnisse in der Zollmanipulation, im Rechnungswesen und im Untersuchungsfache, sowie die allensfalls zurückgelegten Studien, den Besitz der windischen oder krainischen Sprache, und die etwa bestandene Prüfung aus der Warenkunde auszuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefälls-Beamten in Steyermark und Föhrien verwandt oder verschwägert sind. — Graß am 19. Jänner 1844.

Z. 174. (1) Nr. 731.

Am 20. dieses Monates, um 11 Uhr Vormittag, wird in der magistratischen Rathstube die licitationsweise Vermietung der im Hause Nr. 57 in der Kapuziner-Vorstadt befindlichen zwei, mit den Zahlen 2 und 5 bezeichneten Verkaufsgewölbe vorgenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 5. Februar 1844.

Z. 141. (3) Nr. 2204.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Hauptgemeinde Prem, des k. k. Bezirks-Commissariates zu Feistritz, ist eine Gemeindedienersstelle mit der damit verbundenen Löhnung von jährlichen 80 fl. M. W. in Erledigung gekommen. — Welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben mit einem portofreien Gesuche an das gefertigte Bezirks-Commissariat bis längstens 15. Februar 1844 legal nachzuweisen, daß sie vom gesunden, starken Körperbaue und ledig sind, sich in ihrer bisherigen Dienstleistung ordentlich und sitzsam betragen haben, und daß sie wo möglich des Lesens und Schreibens kundig sind.

K. k. Bezirkscommissariat Prem zu Feistritz am 18. December 1843.